

**Studienordnung**  
**Wirtschaftslehre/Politik**  
**für das Lehramt an Berufskollegs**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 17. Februar 2006**

Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 107

geändert durch erste Änderungsordnung vom 08. Februar 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW: S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003, auf deren Beachtung nachdrücklich hingewiesen wird.

**Inhaltsübersicht<sup>i</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 3 Module und Leistungserbringung
- § 3a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen
- § 4 Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Hauptstudium
- § 6a Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Erste Staatsprüfung
- § 8 Erweiterungsprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulhandbuch

**§ 2**  
**Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Studienjahre und den Prüfungszeitraum von einem Semester. Auf das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik entfallen 61 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium besteht aus den ersten vier Semestern mit insgesamt ca. 29 SWS. Das Hauptstudium besteht aus fünf Semestern mit ca. 32 SWS.
- (3) Im Grund- und im Hauptstudium sind entsprechend den Vorschriften in den § 8 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 7 und 8 der LPO Leistungsnachweise zu erwerben und Prüfungen abzulegen.

**§ 3<sup>ii</sup>**  
**Module und Leistungserbringung**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Grund- sowie Hauptstudiums sind in Modulen organisiert. Die Beschreibung der einzelnen Module ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird von den fachlich zuständigen Modulbeauftragten der Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften durch die Modulabschlussbescheinigung testiert. Um diese zu erwerben, sind alle Teilnahmebestätigungen und Prüfungselemente eines Moduls erfolgreich nachzuweisen. Die Art und Erbringung dieser Nachweise ist der Modulbeschreibung im Anhang zu entnehmen.
- (3) Ferner müssen im Grundstudium und im Hauptstudium Leistungsnachweise erbracht werden. Leistungsnachweise müssen durch gesonderte Prüfungen (z.B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, wissenschaftliche Hausarbeit) erbracht werden.

**§ 3a<sup>iii</sup>**

**Zulassung zu teilnahmebeschränkten  
Veranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Sofern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Veranstaltungen H 5.2 und H 5.3 immer noch höher ist als die Anzahl der angemeldeten Bewerber, werden vorrangig Studierende mit der bestandenen Prüfungsleistung im Seminar H 5.1 berücksichtigt. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die eine angemeldete Hausarbeit nicht abgeben, werden im Folgesemester nachrangig berücksichtigt.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Lehrstühle Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen.

Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten der Fakultät entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den

Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Von der Seminaranmeldung kann innerhalb von 14 Tagen ohne triftigen Grund zurückgetreten werden.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.“

**§ 4  
Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sind die folgenden Module mit Erfolg zu studieren:

- das Modul G 1: Politikwissenschaft I (Politikwissenschaftliche Grundlagen) (6 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 2: Politikwissenschaft II ( Soziologische Grundlagen) (9 SWS) mit Leistungsnachweis und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 3: Wirtschaftswissenschaft I: Betriebswirtschaftslehre (6 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 4: Wirtschaftswissenschaft II: Volkswirtschaftslehre (8 SWS) mit Leistungsnachweis.

(2) Im Grundstudium sind in der Fachwissenschaft folgende drei Leistungsnachweise zu erwerben: je ein Leistungsnachweis aus den Modulen G 1, G 2 und G 4.

**§ 5  
Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, welche studienbegleitend abgelegt wird. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und der Abschluss des Grundstudiums werden in einer Bescheinigung dokumentiert. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:

- die Leistungsnachweise nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 dieser Studienordnung,
- die Modulabschlussbescheinigungen zu den Modulen des Grundstudiums. Die spezifischen Bedingungen über die für die Modulabschlussbescheinigung zu erbringende Leistung sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 6<sup>iv</sup>  
Hauptstudium**

(1) Im Hauptstudium sind die folgenden Module mit Erfolg zu studieren:

- das Modul H 1: Politikwissenschaft III (8 SWS) mit einem Leistungsnachweis und Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,

- das Modul H 2: Politikwissenschaft IV (4 SWS) mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
  - das Modul H 3: Wirtschaftswissenschaft III: Betriebswirtschaftslehre (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis entweder aus H 3 oder H 4
  - das Modul H 4: Wirtschaftswissenschaft IV: Volkswirtschaftslehre (8 SWS) mit einem Leistungsnachweis entweder aus H 3 oder H 4
  - das Modul H5: Fachdidaktik der Wirtschaftslehre/Politik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis sowie dem Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich der Wirtschafts-/Politikdidaktik, ggf. mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (sofern der zulässige fachdidaktische Leistungsnachweiserwerb in der Fachdidaktik der zugehörigen beruflichen Fachrichtung gewählt wird).
- (2) Im Hauptstudium sind insgesamt zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen (siehe § 6 Abs. 1). Der Modulbeschreibung im Anhang ist zu entnehmen, auf welche Weise diese Leistungsnachweise und die übrigen Nachweise zu erbringen sind.
- (3) Voraussetzung für das Modul H 5 ist das abgeschlossene Grundstudium.

#### **§ 6a<sup>v</sup>**

##### **Wiederholung von Prüfungen (Sonderregelungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)**

- (1) Für die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt folgende Besonderheit:
1. Bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
  2. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
  3. Bei rechtswidrigem Nichterscheinen, insbesondere wegen fehlender Abmeldung von der Klausur gilt Nr. 2 entsprechend.
  4. Hat die oder der Studierende sich zu einer Seminarleistung angemeldet und wird die Prüfungsleistung nicht erbracht, liegt ein Fehlversuch vor, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Themas dieses zurückgegeben hat.
- (2) Der Abschluss des Hauptstudiums wird nicht bescheinigt, wenn der bzw. die Studierende die Prüfungsleistungen nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.
- (3) Wird der Abschluss des Studiums nicht bescheinigt, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über das nicht abgeschlossene Hauptstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

#### **§ 7**

##### **Erste Staatsprüfung**

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Wirtschaftslehre/Politik schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.
- (2) Als Prüfungsgebiete der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung können alle in den Modulen H 1 bis H 5 angebotenen Bereiche der Wirtschaftslehre/Politik gewählt werden. Zur Anmeldung zur schriftlichen Hausarbeit müssen ein Leistungsnachweis und die entsprechende Modulabschlussbescheinigung vorgelegt werden.
- (3) Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil sind zwei Prüfungen abzulegen, von denen sich eine auf die politikwissenschaftlichen Module H 1 und H 2, die andere auf die wirtschaftswissenschaftlichen Module H 3 und H 4 bezieht. Eine dieser beiden Prüfungen muss eine schriftliche Prüfung, die andere muss eine mündliche Prüfung sein. Eine weitere Prüfung ist in der Fachdidaktik abzulegen, diese erfolgt wahlweise als schriftliche oder mündliche Prüfung. Für die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen und der fachdidaktischen Prüfung sind zu den entsprechenden Modulen die Modulabschlussbescheinigungen und dazugehörigen Leistungsnachweise bzw. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen.

#### **§ 8**

##### **Erweiterungsprüfung**

- (1) Wird das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs studiert, so sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:
- Im Grundstudium sind folgende Modulelemente im Gesamtumfang von 10 SWS mit Erfolg zu studieren:
    - Grundzüge der Fachdidaktik der Wirtschaftslehre/Politik (G 3.3) (2 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
    - Grundzüge der politischen Theorie (aus G 1) und Grundzüge der ökonomischen Theorie (aus G 4) im Umfang von je 4 SWS mit jeweils einem zugehörigen Leistungsnachweis zu G 1 und G 4 (8 SWS).
  - Im Hauptstudium sind die folgenden Module im Gesamtumfang von 26 SWS zu studieren:
    - das Modul H 1: Politikwissenschaft III (8 SWS) mit einem Leistungsnachweis,

- die Modulelemente H 3.1 und H 3.2.: Wirtschaftswissenschaft III: Betriebswirtschaftslehre (4 SWS) sowie das Modul H 4 Wirtschaftswissenschaft IV: Volkswirtschaftslehre (8 SWS) mit einem Leistungsnachweis entweder zu den Modulelementen H 3.1 oder H 3.2 oder aus dem Modul H 4,
- das Modul H 5: Fachdidaktik der Wirtschaftslehre/Politik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis sowie Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich der Wirtschafts-/Politikdidaktik, ggf. jeweilig Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in allen drei Elementen des Moduls H 5.

(2) Hinsichtlich der Zulassung und Durchführung für die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften des § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 9<sup>vi</sup> In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2005 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium des Unterrichtsfaches Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs ab dem Sommersemester 2005 aufgenommen haben. Die Anwendung der Dreiversuchsregelung erfolgt erst für Prüfungen ab dem Wintersemester 2016/2017. Für Studierende, die zu einem vorhergehenden Zeitpunkt für das Fach, auf das sich diese Studienordnung bezieht, nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung 2003 immatrikuliert wurden und für Studierende, die bereits ihr Grundstudium abgeschlossen haben, gelten die vom Beschließenden Ausschuss für Wirtschaftslehre/Politik beschlossenen und bekannt gemachten Übergangsregelungen vom 22. Dezember 2004.

(2) Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Wirtschaftslehre/Politik der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vom 06.02.2006.

Duisburg und Essen, den 17. Februar 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang: Modulhandbuch Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt am (gewerbl.-techn.) Berufskolleg <sup>vii</sup>

(1) Beschreibung der Module des Grundstudiums (1.- 4. Semester, 29 SWS)

Modul G 1	Politikwissenschaft I (Politikwissenschaftliche Grundlagen)		
Umfang	6 SWS		
Ziele / Inhalte	<p>Nach einer Einführung in die Fragestellungen der Politikwissenschaft und ihrer Themen- und Methodengeschichte lernen die Studierenden Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft kennen – und zwar nicht als „Staat“ sondern als politisch-administratives System (PAS), das auf mehreren Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) Strukturen herausbildet und Prozesse der politischen Kommunikation und Partizipation, der politischen Steuerung und der Durchführung politischer Programme organisiert.</p> <p>Darauf beziehen sich die konkreten Darstellungen der PAS-Architekturen. Die Studierenden lernen die Institutionen des bundesdeutschen Systems und der europäischen Ebene ebenso kennen wie die verschiedenen Architekturen internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit. Dabei geht es stets auch um die Bewertung der Funktionalität: vor allem im Hinblick auf Legitimität und Leistungsfähigkeit kollektiver Gesellschaftsgestaltung.</p>		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	G 1.1 Einführung in die Politikwissenschaft	V	2
	G 1.2 Politische Institutionen in Deutschland und der EU	V	2
	G 1.3 Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	Möglichst innerhalb von 2 Semestern studieren.		
Modulabschluss	<p>Durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen G 1.2 <i>oder</i> G 1.3 <u>und</u> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu den Veranstaltungen G 1.1, G 1.2, G 1.3, sofern in der entsprechenden Lehrveranstaltung kein Leistungsnachweis erworben wurde. Der Leistungsnachweis kann je nach Art der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer Klausur <i>oder</i> eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden in der Regel auf der Grundlage einer Klausur, die sich in Umfang <i>und/oder</i> Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet, erbracht.</p>		

Modul G 2	Politikwissenschaft II (Soziologische Grundlagen)		
Umfang	9 SWS		
Ziele / Inhalte	<p>Die Studierenden sollen Grundkenntnisse erwerben, empirisch fundierte sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen zu verstehen, einzuordnen und kritisch zu bewerten. Sie sollen wissen, wie die Daten zustande kommen, von wem und zu welchen Zwecken sie erhoben und ausgewertet werden und wie sie sich systematisieren lassen. Dies schließt Grundkenntnisse von Erhebungs- und Auswertungsverfahren ebenso ein wie die Kenntnis wichtiger Begriffe und Rechenwege der statistischen Analyse.</p> <p>Nach einer Hinführung zur Soziologie anhand der Problemgeschichte und ausgewählter Grundbegriffe bzw. spannungsreicher Problemformeln der Disziplin sollen die Studierenden Grundkenntnisse zu soziologischen Theorien erwerben, wobei unter Einbeziehung der Vorgeschichte und Aspekte der Konstitutionsphase der Soziologie wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Soziologie (u. a. Erklären/Verstehen) zu klären sind. Ein wesentliches Ziel ist, dass die Studierenden in der Lage sein sollen, soziologische Texte zu verstehen und soziologische Begriffe kompetent anzuwenden. Ein weiterer Zugang zur Analyse der sozialen Wirklichkeit ergibt sich mit dem Erwerb von empirischen Kenntnissen über die Sozialstruktur Deutschlands (auch im Vergleich zu anderen europäischen Gesellschaften). Wesentliches Ziel hierbei ist, dass die Studierenden befähigt werden sollen, sozialstrukturelle Zusammenhänge theoriefundiert und unter Bezug auf Daten und Fakten darzustellen.</p>		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	G 2.1 Grundlagen der empirischen Sozialforschung	V	2
	G 2.2 Wirtschafts- und Sozialstatistik*	V	1
	G 2.3 Grundlagen der Soziologie	V/Ü	2
	G 2.4 Einführung in die soziologische Theorie	V/Ü	2
	G 2.5 Sozialstruktur Deutschlands im europäischen Kontext	V/Ü	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	Möglichst innerhalb von 2 Semestern studieren.		
Modulabschluss	<p>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu G 2.1 <u>und</u> G 2.2 in der Regel durch Klausur <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung. Durch den Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung G 2.5 <u>und</u> den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen G 2.3 <i>oder</i> G 2.4. Der Leistungsnachweis kann auf der Grundlage einer Klausur <i>oder</i> eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird in der Regel auf der Grundlage einer Klausur – die sich in Umfang <i>und/oder</i> Schwierigkeitsgrad gegenüber einer Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet – <i>oder</i> durch eine schriftliche Ausarbeitung am Ende der Lehrveranstaltung erbracht.</p>		

\*Diese Veranstaltung wird von der hierfür zuständigen Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angeboten.

<b>Modul G 3</b>	<b>Wirtschaftswissenschaft I: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften</b>		
<b>Umfang</b>	6 SWS		
<b>Ziele / Inhalte</b>	<p>Ziel der betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen ist es, grundlegende und wichtige betriebswirtschaftliche Fragestellungen, Sichtweisen, Methoden und Instrumente vorzustellen sowie das analytische Denken kontextgebunden zu schulen.</p> <p>G 3.1: Gegenstand der BWL – Betriebswirtschaftliche Funktionen, Wissenschaftsprogramme der BWL – Entscheidungen als Grundelement der BWL – Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Entscheidens – Konstitutive Entscheidungen – Strategische Unternehmensführung</p> <p>G 3.2: Verständnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und Modellierung</p> <p>Dem Modul G 3 assoziiert: Grundzüge der Didaktik der Wirtschaftslehre/Politik (G 3.3)</p> <p>G 3.3: Es soll ein systematischer Zugang zu wesentlichen speziellen fachdidaktischen Fragestellungen vermittelt werden, die im Rahmen der Planung und Durchführung des Unterrichts im Bereich Wirtschaftslehre/Politik auftreten und möglichst optimal zu lösen sind. Durch Einbeziehung praxisorientierter Gestaltungsübungen wird den Studierenden Gelegenheit zur Selbstüberprüfung und Anwendung ihrer erworbenen fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich Wirtschaftslehre/Politik geboten.</p> <p>Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik der Wirtschaftslehre/Politik – Stellung des Lernbereichs, Wirtschaft/Politik' innerhalb der vertikalen Differenzierung des Bildungssystems – Fachdidaktische Konzeptionen zur Wirtschaftslehre/Politik – Lehr-/Lernziele des Wirtschafts-/Politikunterrichts – Reduktion der Lehrgegenstände in der Wirtschaftslehre/Politik – Wirtschafts-/politikdidaktische Vermittlung-/Erarbeitungsformen und -muster – Medienwahl im Wirtschafts-/Politikunterricht – Lernkontrollen und Bildungscontrolling in der schulischen ökonomischen und politischen Bildung</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	G 3.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V	2
	G 3.2 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2
	G 3.3 Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik oder Grundzüge der Politikdidaktik*	V/Ü	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	<p>1.-2. Semester</p> <p>Es wird empfohlen, die Veranstaltung Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik im dritten Fachsemester zu belegen.</p>		
<b>Modulabschluss</b>	<p><b>Teilnahme</b> an den Lehrveranstaltungen zu G 3.1 und G 3.2</p> <p><b>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme</b> zu G 3.3 in der Regel durch Klausur oder eine andere schriftliche oder mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards.</p>		

\* Diese Lehrveranstaltung wird abwechselnd von den hierfür zuständigen Fakultäten Wirtschaftswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften angeboten.

Modul G 4	Wirtschaftswissenschaft II: Volkswirtschaftslehre		
Umfang	8 SWS		
Ziele / Inhalte	<p>Ziel der Veranstaltungen ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen vorzustellen, das analytische Denken zu schulen und die Fähigkeit zu vermitteln, grundlegende und wichtige volkswirtschaftliche Fragestellungen mit geeigneten Instrumenten zu lösen. Dazu dient die Präsentation von Inhalten in Vorlesungen unter Einbeziehung von Illustrations- und Übungsbeispielen.</p> <p>G 4.1: Haushaltsentscheidung, Konsum-/Einkommensentscheidung, Produktionsentscheidung</p> <p>G 4.2: Kreislaufanalyse und Kreislauftheorie, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der BRD, Analyse des Gütermarktes, des Geldmarktes und simultanes Gleichgewicht auf Güter- und Geldmarkt</p>		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche		Veranstaltungsform
	G 4.1 Mikroökonomik I		2V/2Ü
	G 4.2 Makroökonomik I		2V/2Ü
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	G 4.1 und G 4.2: 2.-4. Semester		
Modulabschluss	Leistungsnachweis bestehend aus den Klausuren zu den Modulelementen G4.1 <u>und</u> G4.2		

**(2) Beschreibung der Module des Hauptstudiums (5.- 8. Semester, 32 SWS  
Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen)**

Modul H 1	Politikwissenschaft III		
<b>Umfang</b>	8 SWS		
<b>Ziele / Inhalte</b>	Der wissenschaftliche Zugang zur Analyse von politischen Strukturen und Entscheidungsprozessen wird durch einen Überblick über moderne Theorien und qualitative Methoden der Politikwissenschaft vertieft. Damit ist für die Studierenden ein Instrumentarium verfügbar, um Spezialthemen vertiefend zu behandeln: Governance steht für die Gestaltung politischer und administrativer Prozesse unter Einbindung von Akteuren und Institutionen aus anderen gesellschaftlichen Feldern. Die Studierenden sind dadurch in der Lage, aktuelle politische Entwicklungen mit Blick auf verschiedene Politik-Ebenen zu analysieren: z.B. auf der Ebene der Kommunalpolitik als Public Policy und öffentliche Verwaltung; z.B. auf der nationalen Ebene als Mediendemokratie und politische Kommunikation; z.B. auf der internationalen Ebene als Global governance von internationalen Organisationen (UNO, Weltbank etc).		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 1.1 Theorien der Politikwissenschaft	V	2
	H 1.2 Methoden der Politikwissenschaft	V	2
	H 1.3 Governance im Mehrebenensystem I	S	2
	H 1.4 Governance im Mehrebenensystem II	S	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	Möglichst innerhalb von 3 Semestern studieren.		
<b>Modulabschluss</b>	Durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen H 1.3 <i>oder</i> H 1.4 <u>und</u> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu den Veranstaltungen H 1.1 <u>und</u> H 1.2. Der Leistungsnachweis wird auf der Grundlage eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden auf der Grundlage einer Seminarleistung (z.B. kurzes Referat mit Thesenpapier) <i>oder</i> einer schriftliche Ausarbeitung erbracht.		

Modul H 2	Politikwissenschaft IV (Soziologische Lehrveranstaltungen)		
<b>Umfang</b>	4 SWS		
<b>Ziele / Inhalte</b>	Die Studierenden sollen eine vertiefte Einsicht in die soziale Strukturiertheit individuellen Handelns und die Bedeutung sozialer Strukturen gewinnen. Sie sollen das im Grundstudium erworbene Wissen auf wirtschaftliche und politische Problem- und Fragestellungen anwenden und Methoden soziologischer Theoriebildung und Analyse kennen lernen. Sie sollen dabei die Fähigkeit erlangen, die Befunde vorliegender Analysen darzustellen, zu reflektieren und zu evaluieren. Insbesondere sollen sie die Fähigkeit zu soziologisch fundierten Vergleichen von Gesellschaften und gesellschaftlichen Teilbereichen erwerben.		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 2.1 Vergleichende Sozialstrukturanalyse: Theorien, Methoden und Befunde	V/Ü	2
	H 2.2 Berufs- <i>oder</i> Organisations- <i>oder</i> Arbeits- <i>oder</i> Technik- <i>oder</i> Wirtschaftssoziologie <i>oder</i> Sozialstrukturelle Bedingungen und Folgen individuellen Handelns <i>oder</i> Klassische und moderne Gesellschaftskonzeptionen	HS <i>oder</i> V/Ü	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	Möglichst innerhalb von 2 Semestern studieren.		
<b>Modulabschluss</b>	Durch Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen H 2.1 und H 2.2. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden auf der Grundlage einer Seminarleistung (z.B. kurzes Referat mit Thesenpapier) <i>oder</i> einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht.		



Modul H 3		Wirtschaftswissenschaft III: Betriebswirtschaftslehre		
<b>Umfang</b>	6 SWS			
<b>Ziele / Inhalte</b>	<p>Die Studierenden sollen sich vertieft mit betriebswirtschaftlichen Fragen auseinandersetzen. Es werden vertieft Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Methoden und Theorien zur Analyse einzelwirtschaftlicher Problemstellungen vermittelt und erarbeitet.</p> <p>H 3.1: Distribution von Gütern beteiligten Wirtschaftssubjekte (Industrie, Handel, Dienstleister) benötigen Kenntnisse über Institutionen und Funktionen des Handels.</p> <p>H 3.2: Dimensionen und Einflussgrößen von Organisationsstrukturen – Typen von Organisationsstrukturen; Instrumente und Methoden der Personalwirtschaft (z.B. über Methoden der Personalplanung oder -auswahl) und ihren Beitrag zur Lösung personalwirtschaftlicher Probleme.</p> <p>H 3.3: Grundbegriffe zur Energiewirtschaft aus physikalischer, technischer und ökonomischer Perspektive - wesentliche Konzepte und Methoden zur Beschreibung von Energienachfrage, Energiereserven und umweltseitigen Restriktionen der Energiewirtschaft - Marktentwicklung, Preisgestaltung und Substitutionsbeziehungen auf den Märkten für Mineralöl, Strom, Erdgas und anderen Energieträgern; Überblick über politische Instrumente im Bereich der Energiemärkte; Kenntnis grundlegender Theorien zur staatlichen Einflussnahme im Energiemarkt; Verständnis des Zusammenhangs zwischen theoretischen Begründungen und realer Umsetzung; Kenntnis wichtiger Maßnahmen der deutschen und europäischen Energie- und Umweltpolitik</p> <p>H 3.4 Vermittlung weiterführender Kenntnisse der Investitionsrechnung. - Behandlung unterschiedlicher Objekte des Investitionsmanagement.</p>			
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	
	H 3.1 Handelsmanagement und Handelscontrolling oder Instrumente des Handelsmarketings oder Käuferverhalten im Einzelhandel	2V/2Ü	2/4	
	H 3.2 Organisation oder Personalmanagement	2V/2Ü	2/4	
	H.3.3 Einführung in die Energiewirtschaft oder Energie- und Umweltpolitik	2V/2Ü	2/4	
	H 3.4 Investitionsmanagement	2 V/2Ü	2/4	
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul			
<b>Studienempfehlung</b>	Möglichst innerhalb von 3 Semestern studieren			
<b>Modulabschluss</b>	Ein <b>Leistungsnachweis</b> in Wirtschaftswissenschaft in Form einer Klausur im Umfang von 4 SWS <u>entweder</u> in Betriebswirtschaftslehre, d. h. zu einem der Modulelemente H 3.1 – H 3.4 <u>oder</u> in Volkswirtschaftslehre d. h. zu einem der Modulelemente H 4.2– H 4.4. <b>Teilnahmebestätigung</b> zu den übrigen Vorlesungen im Umfang der erforderlichen SWS des Moduls H3, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird.			

Modul H 4	Wirtschaftswissenschaft IV: Volkswirtschaftslehre <sup>1</sup>		
<b>Umfang</b>	8 SWS		
<b>Ziele / Inhalte</b>	<p>Die Studierenden sollen sich vertieft mit volkswirtschaftlichen Problemen auseinandersetzen. Es werden vertieft Kenntnisse volkswirtschaftlicher Methoden und Theorien zur Analyse einzel- und gesamtwirtschaftlicher Fragestellungen vermittelt.</p> <p>H 4.1: Mikroökonomik II: Vermittlung der Problematik des Marktversagens, der Instrumente der Wirtschaftspolitik sowie der Theorie kollektiver Entscheidung;</p> <p>Makroökonomik II: Vermittlung grundlegender Kenntnisse der makroökonomischen Theorie sowie die Beschreibung und Erklärung ökonomischer Zusammenhänge. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeiten zur Realisierung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele.</p> <p>H 4.2: Theorie des Geldangebots – Konzeptionen und Grundprobleme der Geldpolitik – Transmission geldpolitischer Impulse – Regeln versus Diskretion in der Geldpolitik – geldpolitische Instrumente – Institutionelle Elemente von Zentralbanken – Internationale Aspekte der Geldpolitik – Die Europäische Währungsunion</p> <p>H 4.3: Wohlfahrtstheorie – Begründung staatlicher Eingriffe in Allokation und Verteilung – Bereitstellung öffentlicher Güter – Externe Effekte – Kosten-Nutzen-Analyse – Theorie und Politik der Besteuerung – Arbeitsmarktpolitik – Probleme der sozialen Sicherung</p> <p>H 4.4: Begriff und Funktionen des Wettbewerbs – Leitbilder und Konzeptionen der Wettbewerbspolitik – Wettbewerbsbeeinträchtigende Strategien – Gestaltungsansätze der Wettbewerbspolitik – Wettbewerbspolitik in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (Träger, Instrumente, Fall-Entscheidungen etc.)</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 4.1 Mikroökonomik II oder Makroökonomik II	V	2
	H 4.2 Europäische Geld- und Währungspolitik (vormals: Geld und Währung)	2V/2UE	2 bzw. 4
	H 4.3 Grundlagen der Finanzwissenschaft	2V/2UE	2 bzw. 4
	H.4.4 Wettbewerbstheorie und -politik	2V/2UE	2 bzw. 4
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	Möglichst innerhalb von 3 Semestern studieren		
<b>Modulabschluss</b>	Ein Leistungsnachweis in Wirtschaftswissenschaft durch eine Klausur im Umfang von 4 SWS <u>entweder</u> in Volkswirtschaftslehre d. h. zu einem der Modulelemente H 4.2 – H 4.4 <u>oder</u> in Betriebswirtschaftslehre, d. h. zu einem der Modulelemente H 3.1 bis H 3.4. <b>Teilnahmebestätigung</b> zu den übrigen Vorlesungen im Umfang der erforderlichen SWS des Moduls H4, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird.		

<sup>1</sup> Die Inhalte der Module H 3.1 bis H 3.3 sowie H 4.2 bis H 4.4 sind obligatorischer Bestandteil der Staatsexamensprüfung. In einem Modul findet die mündliche (45 Minuten) und in dem anderen Modul die schriftliche (4 Stunden) Prüfung statt, § 7 Abs. 3.

Modul H 5	Fachdidaktik der Wirtschaftslehre/Politik		
<b>Umfang</b>	6 SWS		
<b>Ziele / Inhalte</b>	<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Fragestellungen und Inhalte der Fachdidaktik der Wirtschaftslehre/Politik auf dem aktuellen wissenschaftlichen Niveau zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, eine eigenständige Untersuchung und Arbeit zu einem Problemkomplex aus dem Theorie- und Anwendungsbereich der Wirtschafts-/Politikdidaktik anzufertigen. Sie sollen in exemplarischer Weise befähigt werden, Wirtschafts-/Politikunterricht gegenstands-, schulform-, alters- und gruppenspezifisch zu planen, zu gestalten, zu beobachten, zu bewerten, durchzuführen und zu reflektieren.</p> <p>H 5.1: Wechselnde Themen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Politikdidaktik die zum Teil in Kooperation <i>oder</i> Verbindung mit der facheinschlägigen Praxis schulischer wie außerschulischer Lernorte behandelt werden.</p> <p>H 5.2: Planung, Konstruktion und Durchführung einer Wirtschaftsunterrichtseinheit zu wechselnden zukunftsbedeutsamen Inhalten der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (z.B. Internetökonomie, Nachhaltiges Wirtschaften) in Verbindung mit umfangreichen wirtschaftsunterrichtspraktischen Studien</p> <p>H 5.3: Planung, Konstruktion und Durchführung einer Politikunterrichtseinheit zu wechselnden zukunftsbedeutsamen Inhalten der Politikwissenschaft in Verbindung mit umfangreichen politikunterrichtspraktischen Studien</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 5.1 Ausgewählte makro-/mikrodidaktische Probleme und Lösungsansätze der ökonomischen sowie politischen Bildung – ggf. mit schulpraktischen Studien	S	2
	H 5.2 Fachdidaktische Analyse und Planung ausgewählter betriebs-/volkswirtschaftlicher Gegenstände mit schulpraktischen Studien	S	2
	H 5.3 Fachdidaktische Analyse und Planung ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft mit schulpraktischen Studien	S	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	H 5.1: 5.- 6. Semester, H 5.2 und 5.3: 6.- 8. Semester		
<b>Modulabschluss</b>	<p>Ein <b>Leistungsnachweis</b> in Fachdidaktik Wirtschaftslehre/Politik (in der Regel durch Referat mit umfangreicher schriftlicher Ausarbeitung bzw. ausführlichem Unterrichtsentwurf) sowie Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich der Wirtschafts-/Politikdidaktik (in der Regel durch Unterrichtsprojekte/Praktika in Schulen) in einem der Modulelemente H 5.2 <i>oder</i> H 5.3 sowie <b>jeweils Nachweise der erfolgreichen Teilnahme</b> (in der Regel durch Kurzreferat mit kleinerer schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> eine sonstige schriftliche <i>oder</i> mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards) in den zwei übrigen Elementen des Moduls H 5; ggf. <b>jeweilig Nachweis der erfolgreichen Teilnahme</b> (in der Regel durch Kurzreferat mit kleinerer schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> eine sonstige schriftliche <i>oder</i> mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards) in allen drei Elementen des Moduls 5, soweit der zulässige fachdidaktische Leistungsnachweiserwerb in der Fachdidaktik der zugehörigen beruflichen Fachrichtung gewählt wird.</p>		

---

<sup>i</sup> Inhaltsübersicht § 3a und § 6a eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>ii</sup> § 3 Abs. 2 Satz 1 Wort „Fachbereiche“ durch Wort „Fakultäten“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>iii</sup> § 3a mit Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>iv</sup> § 6 Abs. 3 neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>v</sup> § 6a mit Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>vi</sup> § 9 neuer Satz 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>vii</sup> Anhang/Modulhandbuch neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 39 / Nr. 7), in Kraft getreten am 10.02.2017